

**Anlage 1: Synoptische Darstellung
-Es werden allein die Veränderungen dargestellt-**

Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ im Primarbereich	
Satzung in der Fassung vom 01.08.2015	Satzung in der neuen Fassung (geänderte Passagen)
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW s. 92 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“, der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie „Silentien“ in Grundschulen der Stadt Hilden beschlossen: (aktualisiert und gekürzt)</p>	<p>Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023) in der aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610) in seiner aktuellen Fassung, §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in seiner zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 zu Gebundenen und Offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe I in seiner zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert mit Erlass vom 15.01.2015, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.03.2015 diese Satzung beschlossen:</p>
I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich	I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich
§ 4 - Elternbeiträge, Fälligkeit	§ 4 - Elternbeiträge, Fälligkeit
<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. 2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. 2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das

außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Bruttojahreseinkommen (€) *	Mtl. Elternbeitrag (€)
bis 25.000	0,00
bis 37.500	55,00
bis 50.000	80,00
bis 62.500	100,00
bis 75.000	130,00
über 75.000	150,00

* Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen,

außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Bruttojahreseinkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag (€)
1. bis 20.000	0,00
2. bis 37.500	63,00
2. bis 50.000	92,00
3. bis 62.500	115,00
4. <u>bis 75.000</u>	<u>150,00</u>
5. <u>über 75.000</u>	<u>170,00</u>

* Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen,

II. Verlässliche Grundschule 8-1 im Primarbereich (VGS)

§ 6 - Das Angebot

Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).
Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Abweichungen legt die Schulleitung fest.

II. Verlässliche Grundschule 8-1 im Primarbereich (VGS)

§ 6 - Das Angebot

Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).
Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Abweichungen legt die Schulleitung fest.

<p>Die außerunterrichtlichen Angebote der VGS gelten als schulische Veranstaltungen.</p>	<p><u>Für die Ferienzeit können die Eltern Ihre Kinder für die Angebote der OGS anmelden. Zusätzliche Beiträge fallen nicht an. Die Kinder, die zu Ferienmaßnahmen angemeldet werden, nehmen an der mittäglichen Versorgung teil. Essensbeiträge werden analog zu § 9 erhoben. Der Betrag liegt unabhängig von der Intensität der Teilnahme an den Ferienprogrammen pauschal bei der Summe eines Monatsbeitrags, der für Kinder der OGS erhoben wird.</u></p> <p>Die außerunterrichtlichen Angebote der VGS gelten als schulische Veranstaltungen.</p> <p>(Zusatz: Ferienmaßnahme und Essensbeitrag)</p>
<p>§ 9 - Elternbeiträge, Fälligkeit</p> <p>Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.</p> <p>Der Jahresbeitrag liegt bei 252,00 € und wird auf 12 Monate verteilt mit je 21,00 € entrichtet.</p> <p>Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist analog der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich.</p> <p>Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p>	<p>§ 9 - Elternbeiträge, Fälligkeit</p> <p>Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.</p> <p>Der Jahresbeitrag liegt bei <u>420,00 €</u> und wird auf 12 Monate verteilt mit je <u>35,00 €</u> entrichtet.</p> <p>Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist analog der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich.</p> <p>Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.</p>
<p>III. Silentien im Primarbereich</p>	<p>III. entfällt</p>

<p>§ - 10 Das Angebot</p> <p>Die Silentien bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen wird von der Schulleitung festgelegt. Diese außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.</p>	entfällt
<p>§ 11 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme</p> <p>An den außerunterrichtlichen Angeboten der Silentien können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter. Die Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer der Maßnahme.</p>	entfällt
<p>§ 12 - Abmeldung, Ausschluss</p> <p>Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,b. Wechsel der Schule,c. Erkrankung des Kindes <p>Ein Kind kann von der Teilnahme an Silentien ausgeschlossen werden, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none">d. das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maß-	entfällt

<p>nahme nicht zulässt, e. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, f. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie g. die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.</p>	
<p>§ 13 - Elternbeiträge Für Silentien werden keine Elternbeiträge erhoben.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 14 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.</p>	<p>§ 10 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. An diesem Tage tritt die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft.</p>

